

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Verantwortung und Aufgabenfelder -

Zusammenfassung von Hans Günter Abt, Stephanie Caspar und Sabine Menne

1 Arbeitsschutz ist Teil der Unternehmerverantwortung.

Der Schutz von Leben und Gesundheit ist Verfassungsgrundsatz. Neben dem Arbeitsschutzgesetz und den nachfolgenden Verordnungen lässt sich die Verantwortung aus dem BGB herleiten, aber auch aus den sanktionierenden Vorschriften des OWiG und des StGB.

Die Arbeitsschutz-Vorschriften schreiben die Verantwortung für die Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsrisiken und für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen immer der Unternehmensspitze zu (→ ArbSchG u.a.). „Unternehmer“ oder „Arbeitgeber“ ist in der Kommune gleichbedeutend mit Ober-/ Bürgermeister.

2 Verantwortung übernehmen beinhaltet dreifaches Handeln.

Verantwortung für den Arbeitsschutz beinhaltet immer drei Aspekte:

Auswählen – Organisieren – Kontrollieren.

Die oberste Leitung hat geeignete Personen für die Arbeitsschutzaufgaben auszuwählen und zu bestellen. Zu ihrer Aufgabe gehört es, für eine zweckmäßige Aufgabenverteilung zu sorgen (Aufbauorganisation) und wichtige Abläufe in Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen zu regeln. Die Kontrolle, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen und die Umsetzung erfolgt, kann nicht delegiert werden, sondern ist von der obersten Leitung in angemessener Form und in angemessenen Abständen vorzunehmen.

Wichtige zu vergebende Aufgaben sind zum Beispiel: die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung; die Vertretung im Arbeitsschutzausschuss; die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten; die Benennung von Ersthelfern.

Wichtige zu regelnde Abläufe sind zum Beispiel: die Beurteilung der Arbeitsbedingungen; die Beschaffung von Gefahrstoffen und der Umgang damit; die Beschaffung sicherer Arbeitsmittel; die Prüfung elektrischer Betriebsmittel; die Sicherstellung von Arbeitsschutzanforderungen bei baulichen Maßnahmen; das Management der Vorschriften und erforderlichen Fachinformationen; die Qualifizierung der Verantwortungsträger und der mit gefährlichen Arbeiten beauftragten Beschäftigten.

3 Verantwortung im Arbeitsschutz ist delegierbar.

Das Arbeitsschutzgesetz geht nicht davon aus, dass der Unternehmer alle Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz selbst umsetzt, sondern andere Betriebsangehörige mit entsprechenden Aufgaben betraut (§ 7 ArbSchG). Das gleiche sieht die Unfallverhütungsvorschrift „Grundzüge der Prävention“ vor (§ 13 GUV-V A1).

4 Die Pflichtenübertragung ist ein Organisationsinstrument.

Mit der Übertragung von Arbeitsschutzpflichten nimmt die oberste Leitung ihre Organisationsaufgabe wahr. Sie schafft damit eine wichtige Voraussetzung, dass die Aufgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz geregelt und ausgeführt werden. Klare Zuständigkeiten schaffen Verbindlichkeit und Transparenz für alle Beteiligten. Der obersten Leitung sichern sie ein Stück Rechtssicherheit bzgl. der Haftung.

4.1 Pflichtenübertragung schreibt Organisationsregelungen fest.

Der erste Schritt zu einer Pflichtenübertragung soll in der Festlegung der Aufgabenteilung bestehen. Es bietet sich an, zwischen allgemeinen Pflichten für jede Führungskraft (vgl. GUV-I 507 nach bisheriger Nummerierung, zukünftig 508-1) und speziellen Pflichten zu unterscheiden, die nur von einzelnen Personen zu übernehmen sind. Pflichten wie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen oder die Unterweisung der Beschäftigten sind in allen Bereichen zu regeln. Die Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss, die Koordinierung mit dem externen Betriebsarzt oder die Betreuung des zentralen Gefahrstoffverzeichnis sind hingegen Einzelaufgaben.

Deshalb müssen die wichtigsten Aufgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb geklärt sein, ebenso die Anforderungen an die Führungskräfte und andere Beauftragte. Anschließend lässt sich eine Übertragung der Pflichten mit Leichtigkeit vornehmen.

4.2 Es gibt verschiedene Wege der Pflichtenübertragung.

Führungsaufgaben im Arbeitsschutz können formell im Arbeitsvertrag, in einer Stellenbeschreibung, in einem Organisationshandbuch oder in einer besonderen Pflichtenübertragung definiert werden. Wenn keine Festlegungen getroffen sind, stehen im Haftungsfall alle Funktionsträger mit relevanten Befugnissen in der Verantwortung. Welcher Weg auch gewählt wird, er ist mit dem Personal- bzw. Betriebsrat abzustimmen, da die Arbeitsschutzbelange ausdrücklich der Mitbestimmung unterliegen.

4.3 An die besondere Pflichtenübertragung werden formale und inhaltliche Anforderungen gestellt.

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ gibt bei der Pflichtenübertragung verschiedene Anforderungen vor (§ 13 GUV-V A1). Die Schriftlichkeit, die Unterzeichnung und die Aushändigung an den Beauftragten sind Ausdruck der Verbindlichkeit. Die Dokumentation ermöglicht bei Bedarf den erforderlichen Nachweis. Die Auswahlpflicht verlangt, dass die Kenntnisse zur Erledigung der Aufgaben sowie die Erfahrungen mit der persönlichen Sorgfalt berücksichtigt werden. Der Klarheit dienen alle Festlegungen über inhaltliche, räumliche und zeitliche Zuständigkeiten, die in der UVV mit dem

Begriff „Verantwortungsbereich“ umschrieben sind. Schließlich soll es keine Diskrepanz zwischen Aufgaben und Befugnissen geben. Angemessene Anordnungs- und Weisungsrechte, Beschaffungs- und Organisationsbefugnisse sowie der Zugriff auf finanzielle Mittel definieren den Handlungsspielraum einer beauftragten Person.

4.4 Der Verzicht auf die Pflichtenübertragung entlastet keine Führungsebene.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht können alle Führungskräfte im Falle eines Gesundheitsschadens zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn die oberste Leitung eine klare Pflichtenzuweisung versäumt hat. Jede Führungskraft, die ihren Beschäftigten Arbeit zuweist, muss auf Grund ihrer Position für Sicherheit und Gesundheitsschutz sorgen. Deshalb gewinnen mit einer transparenten Organisation letztlich alle.

5 Auch Führungskräfte tragen immer Verantwortung.

Die Führungskräfte stehen immer in der Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiter, unabhängig von konkreten gesetzlichen Vorschriften und müssen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sorgen (→ auch § 618 und § 823 BGB). Darüber hinaus übernehmen sie mit ihrer Position Verantwortung für die Umsetzung des Arbeitsschutzes. Die Arbeitsschutzpflichten setzen sich von der obersten Leitung über die Linie nach unten fort, gemessen an den Befugnissen der jeweiligen Führungskraft. Was sie entscheidet, muss mit den Belangen von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Einklang stehen, und sei es nur die konkrete Aufgabenzuteilung an die Beschäftigten.

6 Die Arbeitsschutzexperten sind Berater ohne Umsetzungsverantwortung.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind für die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen nicht verantwortlich. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die korrekte fachliche Beratung der Führungskräfte und Beauftragten hinsichtlich der Vorschriften und der Schutzmaßnahmen.

7 Unternehmer haben Bestellpflichten.

Vorgeschrieben sind den Unternehmen Bestellungen für verschiedene Funktionen. Dazu gehören mindestens: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (→ ASiG, GUV-Vorschrift 2), Sicherheitsbeauftragte (→ § 22 SGB VII), Ersthelfer. In der UVV „Grundsätze der Prävention (→ GUV-V A1) werden alle diese Pflichten ebenfalls angesprochen und teilweise spezifiziert. Außerdem ist der Arbeitsschutzausschuss einzurichten, der 4mal pro Jahr tagen soll.

8 Arbeitsschutz ist mehr als Sicherheitstechnik.

Traditionell kümmert sich der Arbeitsschutz um die Unfallverhütung, um den Schutz vor Gefahrstoffen und um ein der Gesundheit zuträgliches Arbeitsumfeld (Licht, Luft, Klima, Geräusche), außerdem um Brand- und Explosionsschutz. Mit dem Arbeitsschutzgesetz sind seit 1996 die Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen und die menschengerechte Arbeitsgestaltung ausdrücklich hinzugekommen. Zusätzlich zur Verhinderung schädigender Einflüsse rückt im Arbeitsschutz damit die Angemessenheit von Arbeitsanforderungen in physischer und psychischer Hinsicht ins Blickfeld.

9 Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist das Kernelement des Arbeitsschutzes.

Den Unternehmen wird durch das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung sowie die Biostoffverordnung auferlegt, die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Dazu gehören die Ermittlung von Gefährdungen, die Bewertung derselben und die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Die Beurteilung ist zu dokumentieren.

In der Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit Schutzmaßnahmen bei bestimmten Tätigkeiten oder für bestimmte Mitarbeiter erforderlich sind: Betriebsmittelprüfungen, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Impfungen, Messungen zur Exposition, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen und Unterweisungen.

Hilfestellung geben dabei unter anderen die Unfallkasse Hessen mit einrichtungsspezifischen Gefährdungs-/Belastungskatalogen (→ www.ukh.de → Informationen → Druckschriften) sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit Technischen Regeln zu den Verordnungen und verschiedenen Leitfäden zum Vorgehen (→ www.baua.de).

10 Einige Arbeitsschutzprozesse lassen sich zentral effizient organisieren.

Organisatorisch lassen sich einige Abläufe effizienter zentral steuern, beispielsweise wenn Spezialwissen oder enge Koordinierung erforderlich ist oder ein aufwändiger Vorgang wie die Auftragsvergabe nur einmal ausgeführt wird. Im Arbeitsschutz sind solche Prozesse insbesondere:

- die Steuerung der Qualifizierung für Führungskräfte, Beauftragte und Beschäftigte mit gefährlichen Tätigkeiten;
- die Sammlung, Aktualisierung und Weiterleitung oder Bereitstellung der Vorschriften;
- die Abstimmung mit externen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit;
- die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen;
- die Vergabe und Durchführung der Prüfung elektrischer Betriebsmittel;
- die Prüfung von Arbeitsschutzanforderungen an laufend beschaffte Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe;
- die Erfassung der Gefahrstoffe in einem Verzeichnis;
- die Regelung für Brand- und andere Notfälle.

Die Schnittstellen zu den Bereichen sind klar zu regeln, um Fehler und unnötigen Aufwand zu vermeiden, insbesondere die Meldepflichten wie bei Personen für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen, bei prüfbedürftigen Betriebsmitteln sowie eingesetzten oder entstehenden Gefahr- und Biostoffen.

11 Die Unfallkasse Hessen:

Die Prävention der Unfallkasse Hessen ist erreichbar unter:

Unfallkasse Hessen Leonardo-da-Vinci-Allee 20 60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069-29972-440 praevention@ukh.de

Ansprechpartner/innen für Organisationsberatung sind

Hans Günter Abt	Tel. 223	h.abt@ukh.de
Stephanie Caspar	Tel. 219	s.caspar@ukh.de
Sabine Menne	Tel. 248	s.menne@ukh.de